STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Kämmerei	27.08.2020	1750/20 - I/578

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.09.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2020		
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2020		
Vorlageninformation			

Betreff:

Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015

Anlage/n:

Gesamtabschluss zum 31.12.2015
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner

Anlagen zum Bericht
Gesamtabschluss der Stadt Wetzlar
- Gesamtvermögensrechnung (Bilanz)
- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Anhang
- Konsolidierungsbericht

Beschluss:

1. Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Wetzlar wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

2. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 27.08.2020 gez. Kratkey

Begründung:

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 Abs. 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) erstmals zum 31.12.2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtvermögensrechnung (Bilanz), der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung. Weiterhin ist dem Gesamtabschluss ein Anhang beizufügen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

Der von der Verwaltung erstellte Gesamtabschluss ist als Anlage in den Prüfbericht der Fa. Rödl und Partner eingebunden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 die Fa. Rödl und Partner beauftragt. Die im Rahmen der Prüfung besprochenen Änderungen und Ergänzungen wurden im Gesamtabschluss 2015 berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, das Rechnungsprüfungsamt hat diesen in seinem Prüfbericht bestätigt (vgl. Anlagen).

Der Beschluss über den Gesamtabschluss sowie die Entlastung des Magistrats ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszuglegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.